

573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 6. 1988

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes samt Anlage

Abkommen

zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — die beiden Seiten dieses Abkommens — sind,

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes für den Schutz der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt vor Strahlengefahren von Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen, insbesondere seines Artikels 9, und der bewährten Prinzipien der Zusammenarbeit in der Internationalen Atomenergie-Organisation,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen wird angewendet auf nukleare Anlagen und Tätigkeiten, wie sie im Artikel 1 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen aufgeführt sind.

Artikel 2

(1) Die beiden Seiten konsultieren einander einmal im Jahr und bei besonderen Anlässen über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere über Rechtsgrundlagen des Strahlenschutzes sowie über Methoden

und Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt.

(2) Die beiden Seiten informieren einander über ihre Kernreaktoren sowie über ihre Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle.

Artikel 3

(1) Die beiden Seiten benachrichtigen einander unverzüglich auf direktem Wege über nukleare Unfälle in Kernanlagen oder bei sonstigen Tätigkeiten, die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe das Hoheitsgebiet des anderen Staates beeinflussen können.

(2) Die beiden Seiten benachrichtigen einander über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Kernanlage oder bei einer sonstigen Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind.

Artikel 4

Der Inhalt der gemäß Artikel 2 geführten Konsultationen und übermittelten Informationen kann ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, er würde von einer Seite als vertraulich erklärt. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die beiden Seiten einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Abkommens sind zwischen den beiden Seiten zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform. Änderungen der in der Anlage genannten Kontaktstellen werden der anderen Seite schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

(3) Die beiliegende Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Seite schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; in einem solchen Fall verliert es nach sechs Monaten, vom Tage des Eingangs der Kündigung, seine Gültigkeit.

Geschehen zu Wien am 3. Mai 1988 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Republik Österreich
Alois Mock

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Georg Sitzlack

Anlage

zum Abkommen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

1. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

1.1 Informationen über in Betrieb befindliche und geplante Kernreaktoren sowie Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle umfassen folgende Angaben, um eine Beurteilung der Auswirkungen eines nuklearen Unfalls in einer solchen Anlage für das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates zu erlauben:

- Name der Anlage
- Standort und Adresse
- Eigentümer
- Betreiber
- Zweck
- Hauptparameter der Anlage
- Gegenwärtiger Status
- Betriebsweise
- Beschreibung des Standortes
- Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Kernbrennstoffe

1.2 Für Kernreaktoren werden insbesondere folgende Hauptparameter angegeben:

- Reaktortyp
- Leistung
- Spaltzone (zB Geometrie, Brennstoff, Beladung, Anreicherung, Abbrand, Leistungsdichte)
- Reaktorgefäß
- Kühlmittel und Kühlkreisläufe (primär und sekundär)

- Dampferzeuger
- zulässige Abgaben radioaktiver Stoffe in die Umwelt
- Art des Sicherheitseinschlusses
- Sicherheitssysteme

1.3 Informationen über geplante Kernreaktoren sowie Anlagen für bestrahlten Kernbrennstoff und die Endlagerung radioaktiver Abfälle werden nach der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung gegeben.

1.4 Über die Inbetriebnahme wird spätestens sechs Monate vor dem Inbetriebnahmetermin informiert.

2. Zu Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens:

Die Benachrichtigung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

3. Zu Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens:

Die Benachrichtigung über ungewöhnliche erhöhte Werte der Radioaktivität umfaßt die Angabe, soweit verfügbar,

- der Aktivität und Dosisleistung,
- der Radionuklide,
- des Meßortes,
- des Meßzeitpunktes,
- der meteorologischen Bedingungen zum Zeitpunkt der Messung.

4. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 2 erfolgt, sofern sie nicht im Rahmen der Konsultationen gegeben werden,

- seitens der Republik Österreich
 - an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik,
- seitens der Deutschen Demokratischen Republik
 - an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich.

5. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 3 erfolgt

- seitens der Republik Österreich
 - an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik
 - Telefon: Berlin 5020
 - Telex: 112632 saas dd,
- seitens der Deutschen Demokratischen Republik
 - an die Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich
 - Telefon: Wien 535 63 63
 - Telex: 114095 minn a
 - Telefax: 535 63 64.

VORBLATT**Problem:**

Regelung des Informations- und Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet des Strahlenschutzes im Verhältnis zwischen Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik.

Ziel:

Errichtung eines gemeinsamen Informations- und Konsultationssystems betreffend kerntechnische Anlagen mit besonderer Berücksichtigung der Fragen des Strahlenschutzes.

Inhalt:

- gemeinsame Verpflichtung, einmal jährlich und bei besonderen Anlässen Konsultationen durchzuführen,
- Verpflichtung, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen zu informieren,
- Verpflichtung, die andere Seite über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität, die ihre Ursachen im Ausland haben, zu informieren,
- bilaterale Ergänzung der Verpflichtung zur frühzeitigen Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen gemäß dem betreffenden multilateralen Übereinkommen (BGBl. Nr. 186/1988).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im Zuge der Durchführung des Abkommens auf österreichischer Seite erforderlichen administrativen Maßnahmen können in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Dekkung finden. Das gleiche gilt für die anlässlich der vereinbarten Konsultationen entstehenden Reisekosten.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen

I.1 Das gegenständliche Abkommen ist gesetzähnlich und gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50, Absatz 1 B-VG. Das Abkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50, Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

I.2 Während Österreich die Kernspaltungsenergie als Mittel der Stromerzeugung ablehnt und bereits im Jahre 1978 mit dem Atomspergesetz (BGBI. Nr. 676/1978) ein Verbot der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme von Kernkraftwerken auf seinem Hoheitsgebiet verfügt hat, wird in den meisten Industriestaaten weiterhin eine Energiepolitik verfolgt, die in größerem oder geringerem Umfang die Stromproduktion aus Kernkraftwerken einschließt. Außerhalb der Grenzen Österreichs stehen demnach zahlreiche Kernkraftwerke in Betrieb und darüber hinaus setzen eine Reihe von Staaten des OECD- und des RGW-Raumes, ungeachtet der Erfahrungen von Harrisburg und Tschernobyl, auf der Grundlage ihrer wirtschaftlichen Prioritäten und mit Hinweis auf die ökologischen Nachteile anderer Energieformen den weiteren Ausbau ihres nuklearen Stromerzeugungspotentials fort. In dieser Situation erscheint der Schutz der österreichischen Bevölkerung vor den Gefahren, die von ausländischen Kernanlagen ausgehen, als gewichtiges Anliegen, wobei es in erster Linie darum geht, auf vertraglichem Wege gemeinsam mit anderen Staaten die Möglichkeiten für die Wahrnehmung von Schutzfunktionen zu verbessern. In diesem Sinne ist Österreich bemüht, mit seinen Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben — es sind dies alle außer Liechtenstein — und nunmehr auch mit anderen europäischen Staaten gemeinsame Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen im Nachbarschaftsverhältnis bzw. im erweiterten Nachbarschaftsverhältnis zu errichten, und zwar für die drei Bereiche (Ebenen)

- genereller Informationsaustausch,
- Information und Konsultation bei konkreten, in Planung, Bau oder Betrieb befindlichen Anlagen, Übermittlung von Umweltmeßdaten ua.
- Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

Solche Systeme bestehen derzeit im Verhältnis zwischen Österreich und der Tschechoslowakei auf der Grundlage des bilateralen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit Kernanlagen vom 18. November 1982 (BGBI. Nr. 208/1984, siehe auch 1371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XV. GP) und im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn auf der Grundlage des bilateralen Abkommens zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen vom 29. April 1987 (BGBI. Nr. 454/1987, siehe auch 111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVII. GP). Entsprechende Verhandlungen mit anderen Staaten sind im Gange. Für die sogenannte „dritte Ebene“ des Systems brachte das im Rahmen der internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) ausgearbeitete Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (BGBI. Nr. 186/1988, siehe auch 249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) eine multilaterale Regelung, die auch im bilateralen Verhältnis anwendbar ist, sodaß in den von Österreich angestrebten Informations- und Konsultationssystemen fortan auf das Recht des Übereinkommens verwiesen oder dieses allenfalls ergänzt werden kann.

Angesichts des großräumigen Gefährdungspotentials von Kernkraftwerken, dessen Ausmaß sich in eindringlicher Weise durch den Unfall von Tschernobyl manifestierte, erscheint es sinnvoll, das Bemühen um die Errichtung gemeinsamer Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen nicht nur auf die unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs zu beschränken, sondern auch auf andere europäische Staaten zu erweitern.

Im Verlaufe der XXXI. Ordentlichen Tagung der IAEO-Generalkonferenz (September 1987) kam es zu Kontakten zwischen den Delegationen Österreichs und der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen sich ergab, daß auch auf Seiten der DDR ein Interesse besteht, mit Nachbarstaaten und anderen europäischen Staaten Abkommen über Fragenbereiche im Zusammenhang mit Kernanlagen abzuschließen, und zwar namentlich Abkommen über Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Strahlenschutzes. Schon

573 der Beilagen

5

bei diesen Kontakten zeigte sich, daß das österreichische Konzept der vertraglichen Errichtung gemeinsamer Informations- und Konsultationssysteme über Fragen der Kernanlagen im — allenfalls erweiterten — Nachbarschaftsverhältnis und das Konzept der DDR des vertraglich geregelten Informations- und Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet des Strahlenschutzes einander im wesentlichen decken, da ja auch aus österreichischer Sicht bei den angestrebten vertraglichen Regelungen das Schutzanliegen im Vordergrund steht.

Zur konkreten Abklärung der Möglichkeiten für einen Vertragsabschluß fanden am 10. und 11. November 1987 in Wien Gespräche zwischen Expertendelegationen Österreichs und der DDR statt, die positive Ergebnisse brachten. Es zeigte sich, daß konkrete Aussichten für den Abschluß eines bilateralen Abkommens bestehen, das

- die Verpflichtungen vorsieht, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen (Standort, technische Auslegung, Sicherheitssysteme ua.) zu informieren und periodische, gemeinsame Konsultationen über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere über Rechtsgrundlagen des Strahlenschutzes sowie über Methoden und Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung durchzuführen;
- die multilaterale Regelung des IAEA-Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen auf der bilateralen Ebene zwischen den beiden Staaten ergänzt, insbesondere durch die Verpflichtung der Benachrichtigung auf direktem Wege (dh. nicht über die IAEA).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der bilateralen Expertengespräche fanden am 15. und 16. März 1988 in Berlin formelle Verhandlungen zwischen Delegationen der beiden Staaten statt, die mit der Paraphierung des vorliegenden Abkommenstextes erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Abkommen wurde am 3. Mai 1988 vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock und vom Leiter des Staatlichen Amtes für Atom Sicherheit und Strahlenschutz der DDR Staatssekretär Prof. Dr. Sitzlack unterzeichnet.

I.3 Obwohl das Abkommen in formaler Hinsicht anders gegliedert und auch wesentlich kürzer abgefaßt ist als die vorerwähnten Abkommen mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn, sind die drei Ebenen eines Informations- und Konsultationssystems gemäß dem österreichischen Konzept darin berücksichtigt. Die Institutionalisierung periodischer Konsultationen stellt hier die erste Ebene dar, die Verpflichtung, die andere Seite über die im eigenen Land befindlichen und geplanten Kernanlagen zu informieren, die zweite Ebene und die bilaterale Ergänzung des multilateralen Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen die dritte Ebene. Darüberhin-

aus enthält das Übereinkommen die Verpflichtung, die andere Seite über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf dem eigenen Hoheitsgebiet, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Kernanlage oder bei einer sonstigen Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind, zu benachrichtigen (Artikel 3 Absatz 2). Ein besonders positiver Aspekt des Abkommens besteht darin, daß die Informationspflicht über bestehende und geplante Kernanlagen nicht auf einen Teilbereich der Hoheitsgebiete der Vertragsparteien — etwa nur innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Hoheitsgebiet der anderen Seite — beschränkt ist, sondern jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien erfaßt. In einem anderen gewichtigen Punkt steht das Abkommen gegenüber den vertraglichen Regelungen mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn zurück, und zwar darin, daß eine institutionalisierte Form der Äußerung oder Stellungnahme zu den im Rahmen der „zweiten Ebene“ erhaltenen Informationen über bestehende oder geplante Kernanlagen nicht vorgesehen ist. Es erschien aus österreichischer Sicht gerechtfertigt, die restriktive Position, die hier auf der Seite der DDR mit dem Hinweis auf die eigene Vertragspraxis eingenommen wurde, zu akzeptieren; und zwar in erster Linie deswegen, da es sich bei dem vorliegenden Abkommen — anders als bei den Abkommen mit der Tschechoslowakei und mit Ungarn, die eine solche Institutionalisierung vorsehen — nicht um eine vertragliche Regelung im unmittelbaren Nachbarschaftsverhältnis handelt.

I.4 Die im Zuge der Durchführung des Abkommens auf österreichischer Seite erforderlichen administrativen Maßnahmen können in den laufenden finanzgesetzlichen Ansätzen der beteiligten Ressorts ihre Deckung finden. Das gleiche gilt für die anlässlich der vereinbarten Konsultationen entstehenden Reisekosten.

Besondere Bemerkungen

Zu Artikel 1:

Die Regelung, daß das Abkommen auf „nukleare Anlagen und Tätigkeiten“ im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen angewendet wird, bedeutet, daß sein sachlicher Anwendungsbereich die dort in Absatz 2 aufgezählten Anlagen (soweit sie auf dem Gebiet der Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien bestehen oder geplant sind) und Tätigkeiten (soweit sie auf dem Gebiet der Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien durchgeführt werden) erfaßt, nämlich

- a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;
- b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;
- c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;

- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und
- f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumgegenständen.

Die Bedeutung dieser Regelung liegt darin, daß damit einerseits der Themenbereich die periodischen Konsultationen der beiden Seiten über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß Artikel 2 Absatz 1 umschrieben und andererseits — im Einklang mit dem multilateralen Übereinkommen — die bilaterale Verpflichtung zur Frühwarnung auf direktem Wege gemäß Artikel 3 Absatz 1 präzisiert wird. Für die Verpflichtung zur Informationsübermittlung nach Artikel 2 Absatz 2 gilt ein eingeschränkter sachlicher Anwendungsbereich (siehe unten). Durch den Verweis auf die „Anlagen und Tätigkeiten“ im Sinne von Artikel 1 des multilateralen Übereinkommens ergibt sich, daß — wie in dem Übereinkommen — Fragen der militärischen Nutzung der Kernenergie aus dem Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen sind, wobei allerdings bei der Benachrichtigungspflicht über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität gemäß Artikel 3, Absatz 2 eine Ausnahme besteht (siehe unten).

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Die hier vereinbarten Konsultationen finden jährlich statt, sowie „bei besonderen Anlässen“, was bedeutet, daß bei Vorliegen eines besonderen Anlasses im beiderseitigen Einvernehmen ein außerordentlicher Termin für die Konsultationen festzulegen ist. Auch bei allen übrigen Fragen hinsichtlich der Durchführung der Konsultationen ist — da das Abkommen hierüber keine Regelung trifft — im Einvernehmen vorzugehen. Zum Inhalt der Konsultationen ist festzustellen, daß alle Fragen der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des Abkommens (siehe oben) behandelt werden können, wobei allerdings den Fragen der Rechtsgrundlagen des Strahlenschutzes sowie der Methoden und Ergebnisse der Strahlenüberwachung Priorität einzuräumen ist.

Zu Artikel 2 Absatz 2:

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Regelung ist auf Kernreaktoren (einschließlich der Forschungsreaktoren), auf Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und auf Anlagen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle beschränkt. In räumlicher Hinsicht gilt sie — wie oben erwähnt — unbeschränkt für jeweils das gesamte Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

Der Umfang und Inhalt der Informationspflicht ist in ausführlicher und detaillierter Weise in den Punkten 1.1 und 1.2 des Anhanges zum Abkommen („Anlage“) festgelegt. Gemäß Punkt 1.3 des Anhanges ist bei geplanten Anlagen die betreffende Information nach Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung zu erteilen; über die Inbetriebnahme der Anlagen wird gemäß Punkt 1.4 des Anhanges spätestens sechs Monate im voraus informiert. Die Informationen gemäß Artikel 2 Absatz 2 können — wie der Einleitungssatz in Punkt 4 der „Anlage“ klarstellt — im Rahmen der Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 1 übermittelt werden oder außerhalb dieses Rahmens, wobei für diesen Fall Punkt 4 der „Anlage“ jene Stellen der beiden Seiten festlegt, die zum Empfang der Informationen bestimmt sind; in Österreich ist dies das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, das die erhaltenen Informationen an die jeweils innerstaatlich zuständige Stelle weiterzuleiten hat.

Zu Artikel 3 Absatz 1:

Das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sieht vor, daß ein Staat, auf dessen Hoheitsgebiet „nukleare Anlagen und Tätigkeiten“ (siehe oben zu Artikel 1) von einem Unfall betroffen sind, „bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte“, den betreffenden anderen Staaten sofort benachrichtigt, wobei Artikel 2 des Übereinkommens die beiden Möglichkeiten einer unmittelbaren Benachrichtigung des anderen Staates und einer Benachrichtigung „über die Internationale Atomenergie-Organisation“ vorsieht, die ihrerseits den Staat benachrichtigt. In diesem Sinne vereinbaren Österreich und die DDR in dem Abkommen, daß sie einander im gegebenen Fall unmittelbar „auf direktem Wege“, dh. nicht über die IAEO, benachrichtigen werden, wobei die jeweiligen Kontaktstellen in Punkt 5 der „Anlage“ angeführt sind. Hiezu sieht Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens vor, daß Änderungen bei den Kontaktstellen der anderen Seite schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. Daß der Inhalt der Benachrichtigung den Erfordernissen des Übereinkommens zu entsprechen hat, ist in Punkt 2 der „Anlage“ klargestellt.

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Werden auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien „ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität“ gemessen, die nicht durch eine Anlage oder Tätigkeit im Inland ausgelöst wurden und somit offensichtlich auf eine radioaktive Freisetzung in einem anderen Staat zurückzuführen

573 der Beilagen

7

sind, ist die andere Seite zu benachrichtigen. Dies würde (mangels einer entgegenstehenden Bestimmung im Abkommen) auch für den Fall gelten, daß die ungewöhnlich erhöhten Werte der Radioaktivität auf eine in einem anderen Staat gelegene Ursache im Bereich der militärischen Nutzung der Kernenergie zurückgehen. Punkt 3 der „Anlage“ präzisiert, welche Angaben, soweit verfügbar, der anderen Seite im Zusammenhang mit der Benachrichtigung zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Artikel 4:

Hier wird festgelegt, daß der Inhalt der Konsultationen gemäß Artikel 2 Absatz 2 und der gemäß Artikel 2 Absatz 2 übermittelten Informationen von der anderen Seite ohne Einschränkung genutzt werden kann, es sei denn, daß Vertraulichkeit aus-

bedungen wurde. Die Weitergabe vertraulicher Informationen bedarf der Zustimmung der anderen Seite.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Die „Anlage“ wird zum Bestandteil des Abkommens erklärt. Änderungen des Abkommens sind schriftlich zu vereinbaren, wobei hinsichtlich einer Änderung bei den Kontaktstellen die oben zu Artikel 3 Absatz 1 erwähnte Ausnahme gilt.

Zur Anlage:

Sie enthält Regelungen, welche die Bestimmungen des Abkommens ergänzen und präzisieren. Sie sind hier jeweils im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen behandelt.